

2175

**Botschaft**

des

**Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die Erklärung zwischen der Schweiz und Estland über die gegenseitige Anwendung der Haager Zivilprozesskonvention.**

(Vom 20. Dezember 1926.)

Im Herbst 1925 äusserte die Regierung von Estland den Wunsch, mit der Schweiz ein Abkommen über die Rechtshilfe im Sinne der Art. 1—24 der Haager Zivilprozesskonvention zu treffen. Estland, das am 14. Oktober 1925 eine Handelsübereinkunft mit der Schweiz abgeschlossen hat, gehört der Haager Zivilprozesskonvention nicht an, hat aber mit einigen Staaten vereinbart, dass im Verkehr mit ihnen die Art. 1—24 der erwähnten Konvention Anwendung finden sollen. Eine solche Regelung hat Estland mit Lettland und Litauen durch einen Vertrag vom 12. Juli 1921, mit Schweden durch eine Erklärung vom 27. November 1923 und mit Finnland durch eine Erklärung vom 18. März 1924 getroffen.

Wir stimmten dieser Anregung zu, da es wünschbar ist, den Rechtshilfeverkehr auf eine rechtliche Grundlage zu stellen. Auch in bezug auf das Armenrecht und die Befreiung von der Sicherheitsleistung für die Prozesskosten erscheint es als zweckmässig, zwischen der Schweiz und Estland die gleichen Regeln als massgebend zu erklären, die auf Grund der Zivilprozesskonvention zwischen der Schweiz und einer ganzen Reihe von Staaten des europäischen Festlandes gelten.

Der einfachste Weg liegt im Abschluss eines schweizerisch-estnischen Abkommens, wonach — in Anlehnung an die von Estland mit andern Staaten getroffenen Vereinbarungen — die Art. 1—24 der Zivilprozesskonvention Anwendung finden sollen. Dies geschieht durch die am 29. Oktober 1926 in Tallinn (Reval) unterzeichnete Erklärung, die wir Ihnen nun zur Genehmigung unterbreiten. Da diese Erklärung ein Staatsvertrag (Rechtshilfevertrag) ist, bedarf sie der Genehmigung der Bundesversammlung.

Im einzelnen bemerken wir zum Inhalt der Erklärung:

Von der Zivilprozesskonvention werden nur die Art. 1—24 zitiert; diese betreffen folgende Materien: Zustellung von Akten (Art. 1—7), Rogatorien (Art. 8—16), Sicherheitsleistung für Prozesskosten und Vollstreckung von Kostenentscheidungen (Art. 17—19), Armenrecht (Art. 20 bis 23) und Personalhaft (Art. 24). Ausser Betracht fallen die Art. 25—29 der Konvention, die nur Schluss- und Übergangsbestimmungen enthalten.

Die Erklärung enthält noch zwei besondere Bestimmungen, die sich einerseits auf Art. 1 und 9, anderseits auf Art. 18 der Konvention beziehen:

a. In Art. 1, Abs. 4, und Art. 9, Abs. 4, der Konvention ist ausdrücklich vorbehalten, dass sich zwei Vertragsstaaten über die Zulassung des unmittelbaren Geschäftsverkehrs zwischen ihren beiderseitigen Behörden verständigen können. Die Erklärung macht von dieser Möglichkeit Gebrauch, indem für Zustellungen und Rogatorien der unmittelbare Geschäftsverkehr zwischen der Polizeibehörde unseres Justiz- und Polizeidepartements und dem estnischen Justizministerium eingeführt wird.

b. Der Art. 18 der Konvention sichert die Vollstreckung der Kostenentscheidungen zu, die gegen einen von der Kautionsbefreiten Kläger oder Intervenienten ergehen, und sieht als Regel vor, dass ein Begehren um Vollstreckbarerklärung auf diplomatischem Wege gestellt wird. Der Abs. 3 des Art. 18 macht aber den ausdrücklichen Vorbehalt, dass zwei Vertragsstaaten übereinkommen können, auch der beteiligten Partei selbst zu gestatten, die Vollstreckbarerklärung zu beantragen. Die schweizerisch-estnische Erklärung sichert den Parteien selbst die Befugnis zu, die Vollstreckung zu beantragen. Diese Vereinfachung gilt bei uns ohnehin für die Vollstreckung von Kostenentscheidungen aus Vertragsstaaten, da im Rechtsöffnungsverfahren — ohne vorgängige Einholung eines Exequatur auf diplomatischem Wege — über die Vollstreckbarkeit entschieden werden kann. Die lit. b der Erklärung bewirkt, dass man den diplomatischen Weg auch dann nicht einzuschlagen braucht, wenn es sich um eine schweizerische Kostenentscheidung handelt, die in Estland vollstreckt werden soll.

Die Erklärung soll mit dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft treten; sie wird nach einer allfälligen Kündigung, die jederzeit zulässig ist, noch sechs Monate in Kraft bleiben.

Wir beantragen Ihnen die Annahme des nachstehenden Beschlussesentwurfes.

Genehmigen Sie die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 20. Dezember 1926.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

**Häberlin.**

Der Vizekanzler:

**Leimgruber.**

(Entwurf.)

**Bundesbeschluss**

betreffend

**die Erklärung zwischen der Schweiz und Estland über die gegenseitige Anwendung der Haager Zivilprozesskonvention.**

Die Bundesversammlung  
der schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht der Botschaft des Bundesrates vom 20. Dezember 1926,  
beschliesst:

1. Die am 29. Oktober 1926 unterzeichnete Erklärung zwischen der Schweiz und Estland über die gegenseitige Anwendung der Haager Übereinkunft betreffend Zivilprozessrecht wird genehmigt.

2. Der Bundesrat wird mit dem Vollzuge dieses Beschlusses beauftragt.

Übersetzung.**Erklärung**

zwischen

**der Schweiz und Estland über die gegenseitige Anwendung der Haager Übereinkunft betreffend Zivilprozessrecht.**

In der Absicht, den Rechtsverkehr zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Estland mit bezug auf mehrere Fragen zu regeln, geben die Unterzeichneten, von ihren Regierungen gehörig bevollmächtigt, im gemeinsamen Einverständnis folgende Erklärung ab:

Die Art. 1—24 der am 17. Juli 1905 im Haag zwischen mehreren Staaten abgeschlossenen Übereinkunft betreffend Zivilprozessrecht sollen sowohl in Estland zugunsten der Schweiz und der schweizerischen Staatsangehörigen als in der Schweiz zugunsten Estlands und der estnischen Staatsangehörigen Anwendung finden. Vorbehalten bleiben folgende Bestimmungen betreffend die Art. 1, 9 und 18:

a. Die zuzustellenden Urkunden und die Ersuchsschreiben (Art. 1 und 9) werden von der Polizeiabteilung des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements in Bern unmittelbar dem estnischen Justizministerium in Tallinn und vom estnischen Justizministerium in Tallinn unmittelbar der Polizeiabteilung des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements in Bern übermittelt.

b. Die Beteiligten sind befugt, selbst die Vollstreckung der im Art. 18 erwähnten Entscheidungen zu beantragen.

Die gegenwärtige Erklärung soll ratifiziert werden, und die Ratifikationsurkunden sollen in Berlin ausgetauscht werden. Die Erklärung tritt mit dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft und soll nach Kündigung, die jederzeit zulässig ist, noch sechs Monate in Kraft bleiben.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten, nämlich Herr Carl Bosshardt, Schweizerkonsul in Tallinn, und Herr Friedrich Akel, Minister der Auswärtigen Angelegenheiten von Estland, die gegenwärtige Erklärung unterzeichnet.

Geschehen in Tallin, in doppelter Ausfertigung, am 29. Oktober 1926.

(L. S.)

(gez.) Carl Bosshardt.

(gez.) Fr. Akel.

---

**Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die Erklärung zwischen der Schweiz und Estland über die gegenseitige Anwendung der Haager Zivilprozesskonvention. (Vom 20. Dezember 1926.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1926
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	51
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	2175
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	22.12.1926
Date	
Data	
Seite	913-916
Page	
Pagina	
Ref. No	10 029 909

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.